Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB
Feuille officielle suisse du commerce FOSC
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC

Rubrik: Gerichtliche Entscheide und Vorladungen im SHAB
Unterrubrik: Weiterer Gerichtsentscheid
Publikationsdatum: SHAB 27.03.2023
Voraussichtliches Ablaufdatum: 27.09.2023
Meldungsnummer: UV02-0000002717

Publizierende Stelle
Bezirksgericht Uster, Gerichtsstrasse 17, 8610 Uster

Gerichtlicher Entscheid Partygötter Gastro AG

Klagende Partei:
Partygötter Gastro AG
CHE-146.375.824
Bachtelweg 9
8132 Egg b. Zürich

Beklagte Partei:

Angaben zum gerichtlichen Entscheid:
Verfügung (Z01) vom 16. Februar 2023

Es wird verfügt:

1. Das Doppel der Eingabe des Handelsregisteramts des Kantons Zürich vom **6. Februar 2023** (act. 1) wird der Antragsgegnerin zugestellt.

2. Der Antragsgegnerin wird eine Frist von 20 Tagen ab Zustellung dieser Verfügung angesetzt, um den rechtmässigen Zustand herzustellen.

Bei Säumnis oder unbehelflichen Einwendungen würde durch Urteil des Gerichts die Auflösung der Antragsgegnerin und ihre Liquidation nach den Konkursregeln angeordnet (Art. 731b Abs. 1bis Ziff. 3 OR).

Die gesetzlichen Fristenstillstände gelten in diesem Verfahren nicht (Art. 145 Abs. 2 ZPO).

3. Der rechtmässige Zustand kann hergestellt werden, indem die Antragsgegnerin

- einen Verwaltungsrat ernennt (Art. 707 Abs. 1 OR; Art. 718 Abs. 1 und 3 OR) und diesen beim Handelsregisteramt anmeldet, und

- eine Vertretung mit Wohnsitz in der Schweiz ernennt (Art. 718 Abs. 4 OR) und beim Handelsregisteramt anmeldet.

4. An die Antragsgegnerin ergehen folgende Hinweise:

- Eine allfällige Behebung des Mangels während dieses Verfahrens ist in Zusammenarbeit mit dem Handelsregisteramt vorzunehmen. Das Gericht behandelt nur das vorliegende Verfahren.

- Bei Behebung des Mangels während des Laufs der Frist gemäss Dispositivziffer 2 dieser Verfügung wird das Gericht durch das Handelsregisteramt informiert. Das vorliegende Verfahren ist daraufhin wegen Gegenstandslosigkeit durch Verfügung des Gerichts zu beenden.

- Erfolgt die Behebung des Mangels nach Fällung des Urteils durch das Gericht, kann es nicht von sich aus auf das Urteil zurückkommen. Der Antragsgegnerin steht es aber offen, beim Gericht ein Wiederherstellungsgesuch nach Art. 148 ZPO zu stellen.

- Eingaben an das Gericht haben schriftlich zu erfolgen.

5. (...)

Geschäftsnummer: EO230004-I/RR

Entscheiddatum: 16.02.2023

Gerichtliche Entscheidinstanz:
Einzelgericht im summarischen Verfahren

Frist: 20 Tage

Kontaktstelle:
Bezirksgericht Uster,
Gerichtsstrasse 17,
8610 Uster

Bemerkungen:
EO230004-I/RR